

Art. 10 Eurodac-Verordnung 2013: Informationen zur Rechtsstellung der betroffenen Person

1. Wortlaut

Die nachstehenden Informationen werden an das Zentralsystem übermittelt und dort im Einklang mit [Artikel 12](#) zum Zwecke der Übermittlung gemäß [Artikel 9 Absatz 5](#) gespeichert:

a) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, oder eine andere Person nach [Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Wiederaufnahmegesuchs gemäß [Artikel 25 der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aktualisiert dieser seinen gemäß [Artikel 11](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Ankunft.

b) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Aufnahmegesuchs gemäß [Artikel 22 der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, übermittelt dieser seinen gemäß [Artikel 11](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person und fügt ihm den Zeitpunkt ihrer Ankunft hinzu.

c) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat nachweist, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß [Artikel 11](#) in Eurodac gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, aktualisiert er seinen gemäß [Artikel 11](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Person das Hoheitsgebiet verlassen hat, um die Anwendung [des Artikels 19 Absatz 2](#) und [des Artikels 20 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) zu erleichtern.

d) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß [Artikel 11 der vorliegenden Verordnung](#) in Eurodac gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat, denen eine Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß [Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) vorangegangen ist, aktualisiert er seinen gemäß [Artikel 11 der vorliegenden Verordnung](#) gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem diese abgeschoben wurde oder das Hoheitsgebiet verlassen hat.

e) Der Mitgliedstaat, der gemäß [Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) die Verantwortung für die Prüfung des Antrags übernimmt, aktualisiert seinen gemäß [Artikel 11 der vorliegenden Verordnung](#) gespeicherten Datensatz zu der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung, den Antrag zu prüfen, getroffen wurde.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)

- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._10_eurodac-verordnung-2013

Last update: **2026/05/31 21:07**

